

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Förderrichtlinie der Stadt Iserlohn über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds für die Innenstadt (Verfügungsfonds-Richtlinie)

I)

Präambel

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

Diese Richtlinie beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Vorbemerkung

Die Stadt Iserlohn wurde im Oktober 2022 mit dem Projekt „Wald | Stadt | City Iserlohn – Innenstadt kollaborativ denken“ in das Förderprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) aufgenommen. Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 31. August 2025.

Auf Grundlage des Fördergegenstands 1.4 des Förderprogramms ZIZ richtet die Stadt Iserlohn einen Verfügungsfonds ein. Die Förderung läuft mit einem Anteil von 37,5% über das ZIZ-Programm, den weiteren Anteil zahlt die Stadt Iserlohn, sodass für den Förderungsempfänger eine 100%-Förderung möglich ist.

Mit dem Verfügungsfonds können kleine investive und nicht-investive Maßnahmen in der Innenstadt Iserlohns umgesetzt werden. Das Instrument dient dazu, die Umsetzung lokaler Ideen durch vornehmlich private Akteure vor Ort mit einer Förderung zu unterstützen. Die Bandbreite an möglichen Maßnahmen reicht von kleinen Veranstaltungen (bspw. ein kleines Straßenfest), dekorativen Elementen (bspw. thematische Schaufenstergestaltung, Straßengrün) bis zu geringen baulichen Maßnahmen (bspw. Spiel- und Sitzflächen).

Die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

§ 1 Ziel und Fördervoraussetzung

1.1 Zentrales Ziel ist die Attraktivität der Innenstadt Iserlohn zu erhöhen. Mit dem Verfügungsfonds werden Projekte und Maßnahmen gemäß des Zuwendungsbescheides vom 18.10.2022 unterstützt, die

- zur Belebung, Steigerung der Anziehungskraft und Frequenzsteigerung der Innenstadt beitragen,
- zu einer Erhöhung der Attraktivität (Aufwertung der Innenstadt, Gestaltung des öffentlichen Raums und des Stadtbildes) beitragen,
- Innenstadtakteure mobilisieren oder
- die Marke Wald |Stadt | Heimat in der Innenstadt erlebbar machen.

1.2 Die Mittel des Verfügungsfonds dürfen im Bereich der Iserlohner Innenstadt und angrenzenden Quartieren eingesetzt werden. Eine kartografische Abgrenzung der Innenstadt befindet sich in der Anlage 1.

1.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den in 1.1 genannten Zielen und befindet sich, in dem in 1.2 genannten Fördergebiet.
- Die Maßnahme entspricht den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor dem Erhalt des Förderbescheids begonnen worden.
- Alle für die Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Die aus dem Verfügungsfonds beantragten Mittel müssen gem. 1.2 eingesetzt werden. Dabei darf es sich sowohl um Maßnahmen im öffentlichen Raum als auch im privaten Raum handeln, solange der Förderzweck der Allgemeinheit dient und öffentlich zugänglich und wahrnehmbar ist.
- Es muss sichergestellt sein, dass keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Iserlohn zuzurechnen sind.
- Für die Förderung können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Subsidiaritätsprinzip).
- Die Maßnahme muss spätestens zum Ende des ZIZ-Bewilligungszeitraumes am 31.08.2025 beendet sein.

§ 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Iserlohner Innenstadt im Sinne der unter § 1 genannten Ziele haben.

2.2 Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt, zur Gestaltung des öffentlichen Raums und des Stadtbildes wie z.B. Stadtmobiliar (Bänke, Stühle, Spielgeräte, Infotafeln etc.), Bepflanzungen, Kunstobjekte und sonstige Vorhaben zur Stadtbildpflege sowie Erhöhung von Aufenthaltsqualität, Sauberkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Erhöhung der Anziehungskraft der Iserlohner Innenstadt, zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Stadtkultur und Teilhabe, wie z.B. Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Werbe- und Imagemaßnahmen zur Stärkung des lokalen Gewerbes, Veranstaltungen, Kunstaktionen, Mitmach-Aktionen und sonstige Vorhaben zur Imagebildung und Belebung der Innenstadt (nicht-investive Maßnahmen)
- Bauliche Maßnahmen und Investitionen im öffentlich wahrnehmbaren Gebäudebereich, vorrangig in den gewerblich genutzten Erdgeschoßzonen, zur Instandhaltung, Optimierung der Nutzung und Schaffung barrierefreier Zugänge, grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand sowie Werbeanlagen, und sonstige Vorhaben zur Verbesserung der Funktionalität und Außenwirkung der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie beispielsweise Maßnahmen zur Regenentwässerung bzw. -speicherung, Begrünung von Fassaden und Dächern sowie weitere Bepflanzungen, Verschattung, Trinkwasserbrunnen/-spender, Förderung von alternativen Mobilitätsformen, kleinteilige Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Projekte mit dem Ziel der Ressourceneinsparung/-wiederverwendung (investive und nicht-investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung, inkl. Projekte zum Abbau von Barrieren digitaler Inhalte, digitale Führungen, digitale Infrastruktur o.ä. (investive und nicht-investive Maßnahmen)

§ 3 Förderausschluss

Folgende Maßnahmen oder Kostenpositionen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die bereits abgeschlossen sind
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Hotelübernachtungen
- Versicherungsbeiträge
- Alkoholische Getränke
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- Maßnahmen, für die nicht alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen
- Maßnahmen, die nicht den nach § 8 genannten Förderrichtlinien entsprechen
- Maßnahmen, bei denen ein Beihilfetatbestand vorliegt, d.h. beispielsweise, dass zugunsten eines Unternehmens oder wettbewerbsverzerrend gehandelt wird. Die Prüfung dessen erfolgt durch das Stadtmarketing Iserlohn
- Folgekosten der Maßnahmen im Anschluss an den beantragten Förderzeitraum

§ 4 Art und Umfang der Zuschüsse

4.1 Gefördert werden 100 v. H. der förderfähigen Kosten für die beantragten Maßnahmen.

4.2 Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss nach dem Erstattungsprinzip gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

4.3 Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich insgesamt ein Budget in Höhe von max. 140.000 EUR bis zum 31. August 2025 bereit. Als Förderhöchstbetrag werden max. 5.000 EUR je Maßnahme festgelegt. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 EUR, d.h. die Förderung erfolgt nur, wenn der voraussichtliche Zuschuss lt. Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid mindestens 500 EUR beträgt.

4.4 Unter Angabe besonderer Gründe kann der Förderhöchstbetrag im Einzelfall durch Entscheidung des Vergabegremiums (vgl. § 6) auf maximal das Doppelte, d.h. 10.000 Euro je Maßnahme überschritten werden.

4.5 Der Verfügungsfonds wird durch die Stadt Iserlohn als Fördermittelempfängerin aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ verwaltet. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss der geförderten Maßnahme und Freigabe durch die Stadt ausgezahlt.

§ 5 Förderantragstellung

5.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, beispielsweise:

- Einzelpersonen
- Unternehmen

- Zusammenschlüsse von Einzelpersonen oder Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

5.2 Ein Antragsvordruck ist beim Stadtmarketing Iserlohn, Stadtinformation, Bahnhofplatz 2, 58644 Iserlohn, erhältlich und kann außerdem von der Homepage des Stadtmarketings Iserlohn heruntergeladen werden. Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Angaben zur antragstellenden Person / Organisation
- Bankverbindung
- Name, Ziele, Zielgruppen und Beschreibung des Projekts, dessen Kosten, Maßnahmenstart und -abschluss
- Angaben zu anderweitiger Förderung
- Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Erklärungen
- Detaillierte Kostenermittlung

5.3 Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beim Stadtmarketing Iserlohn, Stadtinformation, Bahnhofplatz 2, 58644 Iserlohn oder per Mail an verfuegungsfonds-ziz@iserlohn.de einzureichen.

5.4 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist (Pflichtanlage).

5.5 Anträge können jederzeit eingereicht werden. Alle Anträge werden durch das Stadtmarketing Iserlohn auf die Richtigkeit der Formalitäten geprüft und dem Vergabegremium vorgelegt. Das Vergabegremium entscheidet quartalsweise über die Projektförderung. Die Anträge müssen vollständig spätestens 3 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin beim Stadtmarketing eingegangen sein. Später eintreffende Anträge werden in der übernächsten Sitzung behandelt. Die Sitzungstermine sind ersichtlich unter <https://www.iserlohn.de/stadtmarketing-tourismus/projekte-veranstaltungen>.

5.6 Im Regelfall sollten die Anträge mindestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn des Projektes eingegangen sein. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.

5.7 Die individuelle Beratung von Projektideen und Vorhabenträger erfolgt seitens des Stadtmarketings Iserlohn.

§ 6 Vergabegremium

6.1 Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln wird ein Vergabegremium eingerichtet.

6.2 Die Besetzung des Vergabegremiums und die Benennung von jeweils einem Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung.

6.3 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Aktiven der Iserlohner Innenstadt abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:

- Ein/eine Vertreter/in der Stadtentwicklung
- Ein/eine Vertreter/in der Quartierssprecher/innen
- Ein/eine Vertreter/in der innerstädtischen Werbegemeinschaft
- Ein/eine Vertreter/in von Senioren/innen und dem inklusiven Bereich
- Ein/eine Vertreter/in von Kinder und Jugendlichen

- Ein/eine Vertreter/in für den Bereich Immobilien
- Ein/eine Vertreter/in für den Bereich Tourismus
- Ein/eine Vertreter/in für den Bereich Gastronomie

- 6.4 Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen. Die Sitzungen finden in Präsenz oder digital statt. In Ausnahmefällen darf das Vergabegremium im Umlaufverfahren entscheiden.
- 6.5 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat dasselbe Stimmrecht. Sollten der/die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in eines Interessenbereichs bei einer Sitzung anwesend sein, so hat nur der/die Vertreter/in ein Stimmrecht. Zur Entscheidung ist, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.
- 6.6 Im Rahmen der ersten Vergabesitzung ist eine/ein Vorsitzende(r) und eine/ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Vergabegremiums durch das Vergabegremium zu wählen. Die Wahl erfolgt offen mittels Handzeichen. Die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ist ausreichend.
- 6.7 Sollte es bei einer Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme zu einem Stimmgleichstand des Vergabegremiums kommen, dann entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vergabegremiums.
- 6.8 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied(er) des Vergabegremiums einbezogen oder bei denen sie Antragsteller ist/sind, steht dem/der Betroffenen wegen Befangenheit kein Stimmrecht zu.
- 6.9 Das Vergabegremium tagt quartalsweise. Bedarfs- und anlassbezogen können auch weitere Sitzungen einberufen werden.
- 6.10 Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt durch das Stadtmarketing Iserlohn. Nur die Anträge, die vollständig vorliegen und bewilligungsreif sind, gehen zur abschließenden Entscheidung in das Vergabegremium.
- 6.11 Maßgeblich für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahme den in § 1.1 genannten Zielen entspricht.
- 6.12 Die Inhalte der Gremiumssitzungen und die Entscheidungen werden in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festgehalten.

§ 7 Vergaberechtliche Vorschriften

- 7.1 Bei der Mittelvergabe sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Pro beantragter Maßnahme sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen, die den beantragten Kostenrahmen belegen. Die Vergleichsangebote dürfen über eine Markterkundung, z. B. über eine Internetrecherche, eingeholt und müssen mit Datum dokumentiert werden.
- 7.2 Das Vergabegremium darf den Antragsteller zu einer persönlichen Projektvorstellung im Rahmen einer Gremiumssitzung einladen.
- 7.3 Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Iserlohn grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme mit Vorlage von Rechnungen und Auszahlungsnachweisen ausgezahlt.

§ 8 Förderrichtlinien

- 8.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter Einhaltung der folgenden Vorgaben des Förderprogramms ZIZ:
- Projektauftrag Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren vom 22.07.2021

- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Zuwendungsbescheid vom 18.10.2022
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

8.2 Die genannten Förderrichtlinien werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide der bewilligten Maßnahmen und können jederzeit beim Stadtmarketing Iserlohn eingesehen und unter der E-Mailadresse verfuegungsfonds-ziz@iserlohn.de angefordert werden.

8.3 Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach § 6 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 9 Bewilligung

9.1 Das Vergabegremium berät in der Regel quartalsweise über die Förderfähigkeit von Maßnahmen und beschließt die Maßnahmen in einer Sitzung.

9.2 Die beschlossenen Maßnahmen werden dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung und dem Stadtmarketingbeirat im Nachgang zur Kenntnis vorgelegt.

9.3 Wird dem Antrag durch das Vergabegremium stattgegeben, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid durch das Stadtmarketing Iserlohn.

9.4 Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

9.5 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung des Stadtmarketing Iserlohn erfolgen.

9.6 Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

9.7 Bei Nichteinhaltung des im Projektantrag angegebenen Projektzeitraums, behält sich die Stadt Iserlohn nach einmaliger Aufforderung zur Begründung des zeitlichen Verzugs die Auflösung des Vertrags vor.

9.8 Nach Bewilligung gilt ein Widerrufsrecht von 14 Tagen, von dem die/der Antragsteller/in schriftlich Gebrauch machen kann.

9.9 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

9.10 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten.

9.11 Auch bei Erfüllung der Richtlinie entsteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der eingereichten Maßnahmen. Die Entscheidung obliegt dem Gremium, das gemeinschaftlich über die Förderung entscheidet und am besten geeignete Maßnahmen auswählt.

9.12 Durch die Fördernehmer/in ist in geeigneter Weise gemäß Publikationsvorschrift (siehe Anlage) (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, Plakette etc.) darzustellen, dass die Projektumsetzung mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ unterstützt wurde. Dabei sind die Logos des Bundesprogramms und der Stadt Iserlohn zu verwenden. Die Logos können beim Stadtmarketing angefordert werden.

§ 10 Verwendungsnachweis und Mittelabruf

10.1 Unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme – jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme – ist ein Verwendungsnachweis gem. Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Stadtmarketing Iserlohn einzureichen. Darin enthalten sind ein zahlenmäßiger Nachweis (Kostenübersicht, Original-Belege), eine textli-

che Erläuterung, Vorher-Nachher-Fotos sowie bei baulichen Maßnahmen eine schriftliche Bestätigung der Durchführung (Abnahmeprotokoll).

Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis ist beim Stadtmarketing Iserlohn, Stadtinformation, Bahnhofplatz 2, 58644 Iserlohn, erhältlich und kann außerdem von der Homepage des Stadtmarketings Iserlohn heruntergeladen werden.

- 10.2 Die Kostenerstattung erfolgt i.d.R. spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einmalig. Die Mittel werden von der Stadt Iserlohn, Fachbereich Stadtentwicklung und Grundstücke, an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet.
- 10.3 Bei Maßnahmen, die länger als sechs Monate dauern, kann es im Einzelfall zu Teilkostenerstattungen kommen. Diese erfolgen allerdings nur, wenn der Verwendungszweck durch die erbrachten Teilleistungen vollständig erreicht wurde. Auch hier hat ein Nachweis nach 10.1 zu erfolgen. Die Zulässigkeit von Teilkostenerstattungen wird über den Zuwendungsbescheid geregelt.

§ 11 Zweckbindungsfrist

Für die Nutzung des geförderten Objekts / der geförderten Objekte besteht eine Zweckbindungsfrist von 3 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraums. Die Zweckbindungsfrist ist von der/dem Antragsteller/in sicherzustellen und beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Neubeschaffung bei Verlust. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft worden sind und zu deren Anschaffung das Gremium vorab zugestimmt hatte, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, ist die Stadt Iserlohn schriftlich zu informieren. Diese kann einer anderen Nutzung als der Zweckbestimmung zustimmen. Wird diese Zustimmung versagt und die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

§ 12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig.

§ 13 Auflösung/Beendigung

Im Falle einer außerplanmäßigen Auflösung der Maßnahme Verfügungsfonds, behalten bereits erteilte Bescheide ihre Gültigkeit.

Die Maßnahme Verfügungsfonds endet am 31. August 2025.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 27.09.2023 in Kraft.

Iserlohn, 27.09.2023

Stadt Iserlohn
Joithe
Bürgermeister

II)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 27.09.2023

Joithe
Bürgermeister

Anlage 1: Räumliche Abgrenzung des Handlungsraums Verfügungsfonds

